



Neue rechtliche Anforderungen an die Naturheilpraxis

In dem Artikel »Neue rechtliche Anforderungen an die Naturheilpraxis« (Der Heilpraktiker, Ausgabe 11/2017) wurde bei den Krankheiten mit Behandlungsverbot nach § 24 IfSG u. a. darauf hingewiesen, dass Läuse als »Verlausung« im § 34 Abs. 1 IfSG benannt sind und Menschen, bei denen eine Verlausung vorliegt, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen etc. nicht betreten dürfen. Der Schluss, dass auch die Verlausung, weil sie in § 34 Abs. 1 IfSG aufgeführt ist, unter das Behandlungsverbot nach § 24 IfSG fällt, hat sich allerdings als strittig herausgestellt.



In einem Gespräch mit dem Bundesministerium für Gesundheit konnte geklärt werden, dass die Verlausung nicht unter das Behandlungsverbot nach § 24 IfSG fällt, da es sich bei der Verlausung nicht um eine »übertragbare Krankheit« und bei den Kopfläusen nicht um »Krankheitserreger« im Sinne des Gesetzes handelt. Insofern dürfen nach dieser Auskunft Läuse bei einem Patienten diagnostiziert und auch behandelt werden.

Eine Behandlung in Bezug auf die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5, § 7 oder § 34 Abs. 1 IfSG oder in der IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung genannten Krankheiten und Krankheitserreger und in Bezug auf sexuell übertragbare Krankheiten ist Heilpraktikern hingegen nicht erlaubt. Dies gilt auch für den direkten oder indirekten (Labor-)Nachweis von entsprechenden Krankheitserregern für die Feststellung einer Infektion oder übertragbaren Krankheit.

*Arne Krüger
FDH-Vizepräsident*